

# **Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Furtbach"**

Die Gemeinde Bindlach erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende in der Sitzung des Gemeinderates mit Beschluss vom 02.05.2022 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Furtbach“:

## **§ 1**

### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planungen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Furtbach“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Furtbach“ identisch. Er ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

## **§ 3**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Furtbach“ bekannt gemacht ist, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Bindlach, ...

Brunner  
Erster Bürgermeister

Anlage gemäß § 2: Lageplan – Geltungsbereich Veränderungssperre – 1. Änderung  
Bebauungsplan Nr. 30